



Hinweise zu den Änderungen der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe

Teil III.2 – Träger der Jugendhilfe, die dort tätigen Personen und deren Einrichtungen mit Ausnahme der Tageseinrichtungen



1. Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht erstreckt sich aufgrund der Neukonzeptionierung ab dem Berichtsjahr 2022 auf alle öffentlichen und freien **Träger** der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen. Somit liegt diese nicht länger bei den Einrichtungsleitungen, sondern richtet sich an die Träger als diejenigen Akteure, die rechtlich verantwortlich sind und zu den zentralen Strukturmerkmalen, wie zugehörige Einrichtungen und Personal, Auskunft erteilen können.

Träger erfassen eigene Angaben, sowie Angaben zu betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen und zum Personal.

- **Bezeichnung der Statistik**

Die Erhebung erstreckt sich auf **alle Träger** der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen. Somit sind auch Angaben von Trägern erforderlich, die ausschließlich Tageseinrichtungen für Kinder betreiben und darüber hinaus kein bezahltes Personal beschäftigen. Daher ist die Bezeichnung der Statistik aktuell noch irreführend und soll zukünftig geändert werden.

- **Meldung zur Statistik**

Für jeden Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist eine Onlinemeldung abzugeben. Bitte übermitteln Sie Ihre Angaben vollständig und fristgerecht bis spätestens zum 21. April 2023 an das Statistische Landesamt Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

Bitte beziehen Sie Ihre Angaben auf den Stichtag 15. Dezember 2022. Bei Einrichtungen, die zum Stichtag vorübergehend geschlossen sind, gilt als Stichtag der letzte, vorausgehende Öffnungstag.

Ausschlaggebend für die Meldung ist der Hauptsitz des Trägers. Der Träger hat dem Statistischen Landesamt zu melden, in welchem Bundesland dieser seinen Hauptsitz hat.

Beispiel:

Ein Träger mit Hauptsitz in Düsseldorf meldet an IT.NRW, wenngleich seine Einrichtungen in Niedersachsen liegen.

2. Aufbau der Erhebung

Die Erhebung teilt sich zukünftig in folgende vier Abschnitte:

- | | |
|-------------|---|
| Abschnitt A | Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers |
| Abschnitt B | Aufgabenbereiche und Personalausstattung |
| Abschnitt C | Personal des Trägers |
| Abschnitt D | Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers |



Abschnitt in der Erhebung	<u>Nicht</u> zu berücksichtigen
A - Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers	
B - Aufgabenbereiche und Personalausstattung	- betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, - Tageseinrichtungen für Kinder, - Tagespflege
C - Personal des Trägers	- Tageseinrichtungen für Kinder, - Tagespflege
D - Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers	- Tageseinrichtungen für Kinder

3. Aufbau der Statistik und Hinweise zu den einzelnen Abschnitten

- **Abschnitt A – Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers**
 Angaben zur Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform des Trägers müssen von allen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII wahrnehmen, ausgefüllt werden. Das Merkmal wurde im Vergleich zum vorherigen Erhebungsbogen überarbeitet und die Ausprägungen klarer formuliert.
 - Als Kriterium der Gemeinnützigkeit gilt die Anerkennung gemäß § 52 Abgabenordnung (AO). Sind Kirchengemeinden Träger der Kinder- und Jugendhilfe, sind diese ebenfalls als gemeinnützige Träger der freien Jugendhilfe zu erfassen und nicht als sonstige öffentliche Träger.
 - Der VPK - Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend und Sozialhilfe e. V. ist kein Spitzenverband. Wenn dort eine Mitgliedschaft besteht, müsste „Keine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbände“ angekreuzt werden.
 - Öffentliche Träger wählen hier bitte „Keine Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege oder deren Mitgliedsverbänden“ aus.
 - Die Angaben zur Art, Verbandszugehörigkeit und Rechtsform beziehen sich dabei auf den jeweiligen Träger. Auch Träger, die ausschließlich Tageseinrichtungen für Kinder betreiben und darüber hinaus kein bezahltes Personal beschäftigen und daher möglicherweise in den folgenden Abschnitten keine Angaben vornehmen müssen, müssen dennoch die Angaben zum Abschnitt A leisten.

- **Abschnitt B – Aufgabenbereichen und deren Personalausstattung**
 Bei den Angaben zu den Aufgabenbereichen und Personalausstattungen der Träger im Abschnitt B sind betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen, Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege **nicht** zu berücksichtigen.
 Die neue Erhebungskonzeption sieht eine systematische, differenzierte und personenunabhängige Erfassung der Betätigungsfelder des Trägers nach Aufgabenbereichen und deren Personalausstattung vor. Hierbei sollen jedem Aufgabenbereich der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII/KKG) (Sozialgesetzbuch Achstes Buch [SGB VIII]/Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz [KKG]) die laut Stellenplan o.Ä. geplanten Stellen angegeben werden, die der Träger am Erhebungsstichtag (15.12.) für die Erfüllung dieser Aufgaben vorsieht (Soll-Stellen). Die Angabe erfolgt unabhängig davon, ob die Stelle am Stichtag tatsächlich besetzt ist.



- Die Angabe **B1** erfasst, ob der Träger im Bereich der Kindertagesbetreuung tätig ist. Kindertagesbetreuung meint dabei sowohl Kindertageseinrichtungen (Kitas) als auch Kindertagespflege (Tagesmütter/-väter). Dies ermöglicht Auswertungen zu Trägern im Kita-Bereich und ergänzt damit die Kita-Statistik.
 - Die Angabe zu **B2** dient entsprechend dazu, Träger zu identifizieren, die keine bezahlten Personalstellen außerhalb von Tageseinrichtungen für Kinder haben. Für diese endet die Befragung an dieser Stelle. Falls der Träger jedoch bezahltes Personal für übergreifende Aufgaben einsetzt, beispielsweise die Koordination oder die Fachberatung von Einrichtungen, sind entsprechende Stellen unter B 3.1 - B 3.64 anzugeben.
 - Die Stellenausstattung für Hauswirtschaft, Technik und übergeordnete Verwaltungsaufgaben, die den aufgeführten Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe nicht zugeordnet werden können, ist nicht anzugeben.
Beispiel:
Der Hausmeister eines Jugendclubs ist anzugeben, wenn dieser eindeutig (und ausschließlich) dem Jugendclub zugeordnet werden kann. Betreut er jedoch neben dem Jugendclub noch eine Kindertagesstätte, ist er nicht anzugeben, da die Stelle nicht ausschließlich dem Aufgabenbereich außerhalb der Tätigkeit betriebserlaubnispflichtiger Einrichtungen zugeordnet werden kann. Nach gleicher Logik ist bspw. auch technisches Personal eines Jugendamtes nicht anzugeben, da dieses in einem Jugendamt für sehr viele unterschiedliche Aufgabenbereiche (außerhalb des SGB VIII/KKG) zuständig ist.
 - Die Positionen **B.26** „Beratung über das Leistungssystem der Kinder- und Jugendhilfe“ (§ 10a SGB VIII) sowie **B.27** „Stellen für Verfahrenslotsen“ (§ 10b SGB VIII) im Aufgabenbereich „Soziale Dienste, Adoptionsvermittlung, Kinderschutz“ sind nur in den **Erhebungen** der Jahre **2024** und **2026** anzugeben, da diese Paragraphen nur zwischen 2024 und 2027 eingeführt werden.
 - Im Unterabschnitt „**Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (ohne schulbezogene Angebote)**“ sind nur die Ressourcen für die (sozial-) pädagogische Tätigkeit anzugeben. Verwaltung, Administration und Steuerung dieser Tätigkeitsbereiche können unter B 3.01 bis 3.10 angegeben werden.
 - Im Unterabschnitt „**Schulbezogene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe**“ sind Stellen zu erfassen, bei denen eine konzeptionelle Zusammenarbeit mit der Schule besteht. Der Durchführungsort „*Schule*“ ist keine notwendige Voraussetzung. Stellen in Horten sind nicht zu erfassen. Es werden nur Stellenanteile erfasst, die durch die Kinder- und Jugendhilfe finanziert werden.
- **Abschnitt C – Personal des Trägers**
In Abschnitt C sind Angaben zum pädagogischen und Verwaltungspersonal des Trägers zu tätigen. Dabei sind alle Personen anzugeben, die am Stichtag in einem gültigen Arbeitsverhältnis für Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind. Zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse sind dabei ebenso zu melden, wie Personal von Zeitarbeitsfirmen.
Grundsätzlich **nicht** zu berücksichtigen ist in diesem Abschnitt das **Personal in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Kindertagespflegepersonen**. Außerdem sind durch den Träger beauftragte Honorarkräfte, ehrenamtlich tätige Personen sowie technisches und hauswirtschaftliches Personal **nicht** anzugeben.
 - Für das pädagogische und Verwaltungspersonal erfolgt eine Anpassung an die Erhebung des Personals in Kindertageseinrichtungen, indem zwei Arbeitsberei-



che angegeben werden können. Zu jedem Arbeitsbereich ist entsprechend anzugeben, wie viele Wochenstunden in dem jeweiligen Arbeitsbereich vertraglich vereinbart wurden.

- Eine Angabe zum überwiegenden Einsatzort ist notwendig, um länderspezifische Auswertungen zu ermöglichen. Hier ist das Bundesland anzugeben, in welchem die Person hauptsächlich eingesetzt wird, nicht der Hauptsitz des Trägers.

Ausfüllhinweis: Im Online-Fragebogen ist für jede Person eine Zeile zu befüllen. Durch das Klicken auf die Schaltfläche „Person hinzufügen“ oder auf den Plus-Button neben der Tabelle, können der Tabelle weitere Zeilen für Personalstellen hinzugefügt werden. Das Minus-Button löscht die Zeile neben der sich der Button befindet.

- **Abschnitt D – Betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen des Trägers**

In Abschnitt D werden die betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen des Trägers erfasst. Das bedeutet, dass nur Einrichtungen zu berücksichtigen sind, die sowohl über eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII verfügen als auch Betreuung nach dem SGB VIII leisten.

Nicht berücksichtigt werden Tageseinrichtungen für Kinder, da diese in einer eigenen Statistik (Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil III.1 – Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen) erhoben werden.

Um betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen mit ihren Binnenstrukturen, etwa bezogen auf mehrere Unterbringungsarten bzw. unterschiedliche Betreuungsangebote, strukturierter erfassen und auswerten zu können, war es erforderlich, eine zusätzliche Ebene „Gruppe“ unterhalb der Einrichtungsebene zu erfassen. Ziel ist es, dass der Träger in einer Meldung mehrere Merkmale pro Gruppe/Betreuungsform erfassen kann.

Das schwer zu definierende Merkmal „Art der Einrichtung“ entfällt, stattdessen werden die Rechtsgrundlage und allgemeine Struktur der Gruppe, deren Soll-Stellen und Plätze hier abgefragt. Die regionale Zuordnung ist durch das Trägerprinzip auf die Postleitzahl beschränkt und bezieht sich auf jede Einrichtung, nicht auf die Gruppen.

Beispiel 1:

Träger A hat eine Betriebserlaubnis erhalten, die drei Wohngruppen umfasst. Hier wird eine Einrichtung mit drei Gruppen angegeben. Träger B hat für drei Wohngruppen drei unterschiedliche Betriebserlaubnisse erhalten, die jeweils eine Gruppe betreffen. Hier werden drei Einrichtungen mit jeweils einer Gruppe angegeben.

Beispiel 2:

Ein Träger hat eine Betriebserlaubnis für zwei Einrichtungen erhalten. Einrichtung A umfasst drei Wohngruppen und Einrichtung B umfasst zwei Wohngruppen. Der Träger legt somit insgesamt fünf Gruppen an. Bei den drei Gruppen der Einrichtung A trägt er im Feld „Einrichtung (laufende Nummer)“ eine 1 ein. Für die Gruppen, die zur Einrichtung B gehören, trägt er „Einrichtung (laufende Nummer)“ entsprechend eine 2 ein.

Ausfüllhinweise:

- Im Online-Fragebogen ist für jede Gruppe/Betreuungsform ein neues Blatt anzulegen. Dies ist durch das Klicken auf den Button „Gruppe/Betreuungsform hinzufügen“ möglich oder durch das Klicken auf das weiße Blatt („Position (Gruppe/Betreuung) hinzufügen“) im linksstehenden Navigationsbereich.



- Durch das Klicken auf „Gruppen/Betreuungsformen“ im Navigationsbereich oder das Klicken des Vor-Buttons erscheinen die neu erstellten Blätter im Navigationsbereich.
- Für Einrichtungen werden keine Blätter angelegt. Die Anzahl der Einrichtungen ergibt sich durch Auswertung der Angaben im Feld „Einrichtung (laufende Nummer)“. Daher ist es wichtig, für jede Gruppe/Betreuungsform eine laufende Nummer der Einrichtung einzutragen. Bei Gruppen/Betreuungsformen, die zu derselben Einrichtung gehören, ist die gleiche laufende Nummer der Einrichtung anzugeben.

4. Hinweise zu den elektronischen Meldewegen

- **Online-Fragebogen (IDEV)**
Im Online-Fragebogen finden Sie an vielen Fragen Info-Links mit konkreten Ausfüllhinweisen und ausführlichen Erläuterungen. Bitte lesen Sie sich, beim erstmaligen Ausfüllen des Fragebogens oder bei Unklarheiten, diese Hinweise sorgfältig durch.
- **.CORE-Lieferungen**
Eine Übermittlung von statistischen Daten zur Erhebung über .CORE ist ebenfalls möglich. Hierfür gelten die gleichen Bedingungen wie für eine IDEV-Meldung.
- Auf der Seite <https://www.it.nrw/node/106103> steht Ihnen für die Erstellung einer Importdatei sowohl für IDEV als auch für .CORE eine Erfassungsmaske zum Download bereit.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!